

Synopse	
Sondernutzungssatzung	
alt	neu
<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 9: Werbeanlagen aller Art (z.B. Schilder, Warenautomaten, Schaukästen, Plakatsäulen und - tafeln)</p>	<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 9: Werbeanlagen aller Art (z.B. Schilder, Warenautomaten, Schaukästen, Plakatsäulen und - tafeln, CityLightBoards, City LightPoster, Digitale Displays)</p>
<p>§ 2 Abs. 5: Diese Satzung gilt ferner nicht für das Aufstellen von Plakattafeln; dies wird mit den Plakatierungsunternehmen ausschließlich vertraglich vereinbart</p>	<p>§ 2 Abs. 5: gestrichen</p>
	<p>§ 3 Abs. 3: Die Aufstellung von dauerhaften Werbeträgern im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 9 kann durch Verwaltungsakt oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden; dabei können mehrere Standorte in einem Vertrag zusammengefasst werden.</p>
<p>§ 4 Abs. 1: Keiner Erlaubnis bedürfen a) Anlagen, die nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragen b) Dachschläuche c) Anlagen (auch Werbeanlagen u.ä.), die mindestens 2,5 m über dem Erdboden angebracht sind</p>	<p>§ 4 Abs. 1: Keiner Erlaubnis bedürfen a) Anlagen, die nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragen, ausgenommen Werbeanlagen b) Anlagen, die mindestens 2,5 m über dem Erdboden angebracht sind; für Werbeanlagen gilt dies nur, wenn sie an der Stätte der Leistung auf den Inhaber oder die Art des Betriebes hinweisen.</p>